

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Haiming vom 28.11.2019 betreffend Gebühren und Indexanpassungen

„Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 2 und 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 103/2019, des § 1 des Tiroler Hundesteuergesetzes, LGBl. Nr. 3/1980, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 26/2017, wird durch den Gemeinderat der Gemeinde Haiming verordnet:

Artikel I

Die Kanalgebührenverordnung der Gemeinde Haiming, kundgemacht am 15.12.2018, wird aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 28.11.2019 geändert wie folgt:

1. Die Anschlussgebühr nach § 5 Abs. 5 lit. a und b beträgt Euro 5,77 je m³ der Bemessungsgrundlage.
2. Die Anschlussgebühr nach § 5 Abs. 5 lit. c beträgt Euro 14,69 je l/sec. der Bemessungswassermenge für die Einleitung von Niederschlagswasser
3. Die Anschlussgebühr nach § 5 Abs. 6 beträgt Euro 7,35 je l/sec. der Bemessungswassermenge für die Einleitung von Schmutzwasser
4. Die Anschlussgebühr nach § 5 Abs. 6 beträgt Euro 73,47 für Starkverschmutzer pro Einwohnergleichwert.
5. Die Benützungsgebühr nach § 9 Abs. 1 beträgt Euro 2,26 je m³ Wasserverbrauch.
6. Für die Einleitung von Niederschlagswässern nach § 9 Abs. 2 erhöht sich die Benützungsgebühr nach § 9 Abs. 1 um Euro 7,35 je l/sec. der Bemessungswassermenge.
7. Für Starkvermutzer erhöht sich die Benützungsgebühr nach § 9 Abs. 1 um Euro 5,87 pro Einwohnergleichwert und Jahr.

Artikel II

Die Wasserleitungsgebührenverordnung der Gemeinde Haiming, kundgemacht am 19.07.2010, zuletzt geändert durch den Gemeinderatsbeschluss vom 15.12.2018, wird aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 28.11.2019 geändert wie folgt:

1. Die Anschlussgebühr nach § 3 Abs. 7 beträgt Euro 1,13 je m³ der Bemessungsgrundlage.
2. Die Wasserbenützungsgebühr nach § 4 Abs. 2 beträgt für den Ablesezeitraum 2019 Euro 1,02 und für den Ablesezeitraum 2020 Euro 1,03 je m³ Wasserverbrauch.
3. Die Anschlussgebühr nach § Abs. 8 für Schwimmbecken beträgt Euro 1,66 je m³ Wasserverbrauch.

Artikel III

Die Hundesteuerverordnung der Gemeinde Haiming, kundgemacht am 16.12.1980, zuletzt geändert durch den Gemeinderatsbeschluss vom 15.12.2018 wird aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 28.11.2019 geändert wie folgt:

1. Die Höhe der Steuer für einen Hund nach § 2 Abs. 1 beträgt Euro 60,00.

Artikel IV

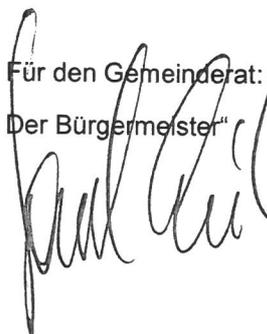
Die Friedhofsgebührenverordnung der Gemeinde Haiming kundgemacht am 11.1.1971, zuletzt geändert durch den Gemeinderatsbeschluss vom 15.12.2018 wird aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 28.11.2019 geändert wie folgt:

1. Die Graberrichtungsgebühr nach § 4 Abs. 1 Friedhofsgebührenordnung beträgt:
Öffnen und Schließen der Grabstätte im Sommer und Winter Euro 650,00

Artikel V

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2020 in Kraft.

Für den Gemeinderat:
Der Bürgermeister



Angeschlagen am: 02.12.2019

Abgenommen am: 17.12.2019

Innerhalb der Kundmachungsfrist wurde gegen den Beschluss kein Einwand erhoben.

Haiming, am 17.12.2019

Der Bürgermeister:
i. A.

